

**Anordnung Nr. 2\* \*  
über das Statut des Staatlichen Filmarchivs  
vom 12. Juni 1968**

Das Statut des Staatlichen Filmarchivs — Anlage zur Anordnung vom 5. November 1955 über das Statut des Staatlichen Filmarchivs (GBl. I S. 799) — wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Filmarchiv als zentrale Institution hat folgende Aufgaben:

- a) das gesamte nationale Filmschaffen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die wichtigsten Werke der internationalen Filmproduktion zu sammeln und die Filme zu konservieren, zu erfassen und wissenschaftlich zu bearbeiten
- b) neben der Filmsammlung Sammlungen der literarischen Grundlagen, von Dokumenten und Gegenständen aus dem Film- und Lichtspielwesen aufzubauen
- c) seine Bestände für Film- und Fernsehproduktionen in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch eine kritische Verarbeitung des Archivmaterials zur Entwicklung eines sozialistischen Bewußtseins beitragen, und für fortschrittliche Produktionen des Auslands nutzbar zu machen
- d) seine Sammlungen für Informations- und Studienzwecke, für Lehre und Forschung bereitzustellen mit dem Ziel, große künstlerische Leistungen der Vergangenheit kennenzulernen und schöpferische Anregungen daraus zu entnehmen oder Filmdokumente der Vergangenheit zu studieren

\* Anordnung (Nr. 1) vom 8. November 1955 (GBl. X Nr. 97 B. 799)

e) seine Bestände für die Vermittlung von Filmkultur, zur Vermittlung filmhistorischer Kenntnisse und zur Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung auszuwerten.

(2) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Filmarchiv nach Bedarf vom Ministerium für Kultur gestellt werden.“

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter eines Bereiches ist.“

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„Begründung und Beendigung  
der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Staatlichen Filmarchivs wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Sein Stellvertreter wird vom Direktor nach Zustimmung des Ministers für Kultur eingestellt und entlassen.

(3) Die weiteren Mitarbeiter werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1968

**Der Minister für Kultur**

G y s i